

1%-Regelung im Zusammenhang mit privater Pkw-Nutzung

- Anwendung der 1%-Regelung ab dem Jahr 2006 nur noch, wenn Pkw zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird
- Umfang der betrieblichen Nutzung ist vom Steuerpflichtigen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i.d.R. 3 Monate) darzulegen und glaubhaft zu machen
- als Nachweis der betrieblichen Nutzung können insbesondere dienen:
 - Eintragungen in Terminkalendern
 - Abrechnungen gefahrener Kilometer gegenüber den Auftraggebern
 - Reisekostenaufstellungen
 - andere geeignete Abrechnungsunterlagen
- Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten gelten für Zwecke der 1%-Regelung als betriebliche Fahrten
- beträgt der betriebliche Nutzungsanteil zwischen 10% und 50%, darf der private Nutzungsanteil nicht nach der 1%-Regelung bewertet werden (wird der nichtunternehmerische Nutzungsanteil nicht durch ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen, ist dieser mittels einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln)

Stand: Januar 2008

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter ☎ 030 / 30 11 93 - 0 gerne zur Verfügung.

Haftungshinweise

Die Informationen auf unseren Internetseiten werden regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich jedoch inzwischen Daten verändert haben. Daher kann keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen übernommen werden. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.